

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in der aktuellen Ausgabe der BTPrax erste Ergebnisse der Diskussion über eine Reform des Betreuungsrechts veröffentlicht, die wir per E-Mail an unsere Mitglieder weiterleiten möchten; der Beitrag ist ebenfalls abrufbar unter:

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse_Betreuungsrecht.html

Wie Sie wissen, beteiligt sich der Bundesverband freier Berufsbetreuer intensiv an dem Diskussionsprozess und ist in den beiden wichtigsten Arbeitsgruppen vertreten, in denen es insbesondere um Vergütungsfragen, die Berufszulassung und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten geht.

Inhaltlich werden die veröffentlichten Zwischenergebnisse - von wenigen Ausnahmen abgesehen - vom BVfB unterstützt und befürwortet. Teilweise gehen Sie unmittelbar auf unsere Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge in den Arbeitsgruppen zurück. Letzteres gilt beispielsweise für den **Bestandsschutz** im Rahmen der Diskussion zur Regelung einer Berufszulassung und die dringliche Forderung nach einer **verbindlichen Eingruppierung** von Berufsbetreuern in eine bestimmte Vergütungsstufe zu Beginn der Berufsausübung, die durch die Gerichte überprüfbar sein muss. Außerdem rechnen wir damit, dass der Gesetzgeber im Zuge der Reform ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer wenigstens in Ansätzen regeln wird. Damit wäre immerhin ein Anfang gemacht.

Auch die Verkürzung der Überprüfungsfristen von sieben auf fünf Jahre und eine klare Regelung von Auskunftsansprüchen Angehöriger im Interesse der betreuten Person, sind Vorschläge des BVfB. Änderungsvorschläge mit gravierenden negativen Auswirkungen für unseren Beruf konnten vermieden werden. So wird die Befugnis zur **Stellvertretung** von rechtlichen Betreuern als **Alleinstellungsmerkmal unseres Berufs** beibehalten und setzt die Anordnung einer Betreuung auch weiterhin eine Anlasserkrankung bzw. eine Behinderung voraus, die ursächlich dafür sein muss, dass eine Person einen Teil ihrer Angelegenheiten nicht selbst regeln kann. Auch die stärkere Betonung der Wünsche und des Willens der betreuten Person in § 1901 BGB wird vom BVfB befürwortet. Eher kritisch sehen wir dagegen einige mögliche Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht.

Trotz der Erfolge sollte nicht übersehen werden, dass sich der Reformprozess im Justizministerium im Wesentlichen auf gesetzliche Änderungsvorschläge beschränkt, die immer nur einen Teil der beruflichen Praxis abbilden und finanziell umsetzbar sein müssen. Wir möchten daher vor einer überzogenen Erwartungshaltung warnen.

Wir werden dennoch in den kommenden Wochen weitere Vorschläge in den Arbeitsgruppen einbringen, um Verbesserungen für unsere Mitglieder zu erreichen. Als Beispiele seien an dieser Stelle die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Vergütungsanspruchs gegen die Erben eines vermögenden Betreuten und die Probleme im Zusammenhang mit der Vorlage des Betreuerausweises im Original bei den Krankenversicherungen und in Krankenhäusern genannt.

Mit freundlichem kollegialem Gruß!

Walter Klitschka
1. Vorsitzender

Klaus Bobisch
Geschäftsführer

Bundesverband freier Berufsbetreuer
Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner-Str. 52
10585 Berlin
Telefon: 0800-1901 000

Save the Date: [BVfB-Mitgliederversammlung](#) am 14.11.2019 und [10. Tag des freien Berufsbetreuers](#) am 15./16.11.2019,
Thema „**Rechtliche Betreuung quo vadis? - Zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge**“